

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 739. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2024

1. **Aufnahme eines zweiten und dritten Satzes in die Allgemeine Bestimmung 2.1.2 EBM**

In-vitro-diagnostische Leistungen, die kein für die Befunderstellung verwertbares Ergebnis liefern, gelten als nicht vollständig erbrachte Leistungen und sind nicht berechnungsfähig. Zur Herstellung der Vollständigkeit einer in-vitro-diagnostischen Leistung erforderliche Wiederholungsuntersuchungen sind nicht gesondert berechnungsfähig.

2. **Änderung des zweiten Spiegelstriches der Nr. 1 der Präambel 12.1 EBM**

- Fachärzten für Mikrobiologie, **Virologie** und Infektionsepidemiologie,

3. **Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01811 im Abschnitt 1.7.4 EBM**

01811 ~~Untersuchung auf HIV-Antikörper~~
Nachweis von HIV-1- und HIV-2-Antikörpern und von HIV-p24-Antigen bei einer Schwangeren ~~mittels Immunoassay~~
im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge

4. **Änderung der Bezeichnung des Kataloges nach den Gebührenordnungspositionen 32230 bis 32236, 32240 und 32242 bis 32246 und 32248 im Abschnitt 32.3.4 EBM**

Quantitative chemische oder physikalische Bestimmung, gilt für die Gebührenordnungspositionen 32230 bis ~~32236~~ **32238**, 32240 und 32242 bis 32246 und 32248,

**5. Änderung der Bezeichnung des Kataloges nach den
Gebührenordnungspositionen 32265, 32267 bis 32274, 32277 bis 32281
und 32283 im Abschnitt 32.3.4 EBM**

Quantitative physikalische Bestimmung von
Elementen mittels Atomabsorption **oder**
ICP-MS, gilt für die
Gebührenordnungspositionen 32265,
32267 bis 32274, 32277 bis 32281 und
32283,

**6. Änderung der Kurzlegende zur Gebührenordnungsposition 01811 im
Anhang 3 EBM**

Kurzlegende
HIV-Immunoassay HIV-1- und HIV-2-Antikörper und HIV-p24-Antigen im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 739. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Zu Nr. 1

In den allgemeinen Bestimmungen im EBM wird zur Erbringung der Leistungen in der Allgemeinen Bestimmung 2.1.2 EBM die unvollständige Leistungserbringung definiert. Im vorliegenden Beschluss wird in Bezug auf in-vitro-diagnostische Leistungen klargestellt, dass solche Leistungen unvollständig und nicht berechnungsfähig sind, die kein für die Befunderstellung verwertbares Ergebnis liefern. Für die Befunderstellung erforderliche Wiederholungsuntersuchungen sind ebenfalls nicht gesondert berechnungsfähig.

Zu Nr. 2 und 4:

Mit den Nummern 2 und 4 erfolgen redaktionelle Anpassungen im EBM, die für Fachärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie die korrekte Facharztbezeichnung im EBM umsetzen und die Katalogbezeichnung des Kataloges nach den Gebührenordnungspositionen 32230 bis 32236, 32240 und 32242 bis 32246 und 32248 um die Gebührenordnungsposition 32237 und 32238 ergänzen.

Zu Nr. 3 und 5:

Die Leistungslegenden der Gebührenordnungsposition 01811 im Abschnitt 1.7.4 EBM und des Kataloges nach den Gebührenordnungspositionen 32265, 32267 bis 32274, 32277 bis 32281 und 32283 im Abschnitt 32.3.4 EBM werden leistungsbedarfsneutral an den Stand von Wissenschaft und Technik angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft.